S 26 AS 24/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Überprüfungsantrag Umwandlung Darlehen in Zuschuss Verfallfrist Zugunstenverfahren
Leitsätze	Die Erbringung von Arbeitslosengeld II als Zuschuss ist im Verhältnis zur darlehensweisen Bewilligung ein Aliud (vgl. BSG vom 28.2.2013 – B 8 SO 4/12 R). Wird im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X die Umwandlung einer Bewilligung von Arbeitslosengeld II als Darlehen in einen Zuschuss begehrt, wird damit die Erbringung von Leistungen im Sinne von § 44 Abs 1 S 1 SGB X geltend gemacht, so dass nach § 40 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB II iVm § 44 Abs 4 S 1 SGB X eine sog Verfallfrist von einem Jahr gilt.
Normenkette	§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB II § 44 Abs 1 SGB X § 44 Abs 4 SGB X § 9 Abs 4 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 24/22
Datum	27.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 AS 19/23
Datum	25.04.2023

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten sind nicht zu erstatten.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤ger begehren im sog. Zugunstenverfahren die Umwandlung der bisher fÃ¼r den Zeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. Dezember 2019 darlehensweise gewÃ¤hrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in zuschussweise Leistungen.

Die miteinander verheirateten KlÃ¤ger zu 1 und 2 sind die Eltern der 2011 bzw. 2013 geborenen KlÃ¤ger zu 3 und 4. Sie bewohnten auch im streitigen Zeitraum ein in ihrem Eigentum stehendes Wohnhaus in der M. in N. und erhielten Kindergeld fÃ¼r die KlÃ¤ger zu 3 und 4 i.H.v. jeweils 194 â¬. DarÃ¼ber hinaus waren die KlÃ¤ger zu 1 und 2 im streitigen Zeitraum EigentÃ¼mer eines 2007 erworbenen Wohnhauses in der O. in N. und verfÃ¼gten u.a. Ã¼ber einen Bausparvertrag (KÃ¼ndigung und Auszahlung im Juni 2019 i.H.v. 12.625,62 â¬) sowie Ã¼ber Sparbriefe/sonstige Wertpapiere i.H.v. 2.658,14 â¬. Mit Beschluss vom 7. Januar 2019 ordnete das Amtsgerichts Bremen den VermÃ¶gensarrest i.H.v. 791.000 â¬ in das bewegliche und unbewegliche VermÃ¶gen des KlÃ¤gers zu 2 (Beschuldigter) gemÃ¤Ã Â§Â§ 111e Abs. 1, Abs. 4, 111j Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i.V.m. Â§Â§ 73 Abs. 1, 73c, 73d Strafgesetzbuch (StGB) zur Sicherung der erweiterten Einziehung des Wertes des Taterlangten an. Nach der BegrÃ¼ndung in dem Beschluss war der KlÃ¤ger zu 2 verdÃ¤chtig, mit BetÃ¤ubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben und dabei eine Schusswaffe oder sonstige GegenstÃ¤nde mit sich gefÃ¼hrt zu haben, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind. Die Arrestsumme berechnete sich danach, dass bei dem KlÃ¤ger zu 2 vorlÃ¤ufig nicht erklÃ¤rbare Bareinzahlungen bzw. VermÃ¶genswerte in entsprechender HÃ¶he festgestellt worden waren.

Im MÃ¤rz 2019 beantragten die KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Soweit erkennbar im Mai 2019 gab der KlÃ¤ger zu 1 gegenÃ¼ber dem Beklagten folgende schriftliche ErklÃ¤rung ab: â Hiermit bin ich einverstanden mit dem Darlehen vom Jobcenter. Wenn ich mein VermÃ¶gen zurÃ¼ckerhalte, werde ich alles auf einen Schlag zurÃ¼ckbezahlenâ. Mit Bescheiden vom 7. August 2019 und 24. Oktober 2019 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen nach dem SGB II als Darlehen fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume MÃ¤rz bis August 2019 sowie September

2019 bis Februar 2020 in monatlich schwankender HÃ¶he zwischen 1.010,04 â¬ und 1.238,68 â¬. Die Bescheide wurden von den KlÃ¤gern nicht angefochten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26. MÃ¤rz 2021 beantragten die KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã die Ãberprüfung der Bescheide, mit denen darlehensweise Leistungen nach dem SGB II bewilligt worden waren und fÃ¼hrten aus, die Rechtswidrigkeit der Bescheide dÃ¼rfte bereits daraus folgen, dass auÃer Frage stehen dÃ¼rfte, dass die VermÃ¶genswerte wegen des angeordneten Arrestes nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zur Bestreitung des Lebensunterhaltes hÃ¤tten verwandt werden kÃ¶nnen. Mit Bescheid vom 14. Oktober 2021 entsprach der Beklagte dem Antrag hinsichtlich des Zeitraums ab 1. Januar 2020 in vollem Umfang. Hinsichtlich des Zeitraums 1. MÃ¤rz bis 31. Dezember 2019 lehnte er den Antrag, die Bescheide vom 7. August bzw. 24. Oktober 2019 zurÃ¼ckzunehmen, ab und fÃ¼hrte aus, eine RÃ¼cknahme und Nachzahlung von Leistungen nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kÃ¶nne nur fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen, wobei auszugehen sei vom Zeitpunkt des Beginns des Jahres, in dem der Ãberprüfungsantrag gestellt werde. Gegen den Bescheid legten die KlÃ¤ger, soweit eine ZurÃ¼cknahme der ursprÃ¼nglichen Bescheide abgelehnt worden war, am 19. Oktober 2021 Widerspruch ein und fÃ¼hrten aus, der Beklagte habe â unabhÃ¤ngig von der Frist nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II â von Amts wegen tÃ¤tig werden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen. Zudem gelte Â§ 44 SGB X vorliegend uneingeschrÃ¤nkt, da keine weiteren LeistungsansprÃ¼che geltend gemacht wÃ¼rden, sondern nur, dass die bewilligten Leistungen zu Unrecht als Darlehen bewilligt worden seien. Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2022 wies der Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung seiner Rechtsauffassung zurÃ¼ck. Die KlÃ¤ger haben am 10. Januar 2022 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Bremen erhoben und vorgetragen, sie kÃ¶nnten nicht nachvollziehen, aus welchen GrÃ¼nden â bei eindeutiger Rechtslage hinsichtlich des im streitigen Zeitraum bestehenden Anspruchs â der Beklagte fÃ¼r den Zeitraum ab 2020 Leistungen als Zuschuss bewilligt habe, fÃ¼r die Zeit davor hingegen nicht. Offenbleiben kÃ¶nne, ob der KlÃ¤ger zu 2 sich strafbar gemacht habe.

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Januar 2023 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Entscheidung des Beklagten, die ZurÃ¼cknahme der Darlehensbescheide bzw. die Umwandlung der Darlehen in einen Zuschuss sei hinsichtlich des streitigen Zeitraums nicht zu beanstanden, denn im Ãberprüfungsverfahren komme nach den einschlÃ¤gigen Normen des Â§ 40 Abs. 1, 2 SGB II i.V.m. Â§ 44 Abs. 4 SGB X die rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Leistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr in Betracht. Die Regelung gelte auch fÃ¼r die von den KlÃ¤gern begehrte Umwandlung einer bisher darlehensweisen gewÃ¤hrten Leistung in eine Leistung als Zuschuss.

Gegen den ihnen am 27. Januar 2023 zugestellten Gerichtsbescheid haben die KlÃ¤ger am 30. Januar 2023 Berufung eingelegt, ohne diese vertiefend zu begrÃ¼nden.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, die den KlÃ¤gern fÃ¼r die Monate MÃ¤rz bis Dezember 2019 gewÃ¤hrten Leistungen nach dem SGB II in Zuschussleistungen umzuwandeln, die bestandskrÃ¤ftigen Bescheide insoweit abzuÃ¤ndern sowie den Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2022 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bremen vom 27. Januar 2023 aufzuheben, soweit sie diesem Begehren entgegenstehen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 9. Februar bzw. 14. Februar 2023 mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten und die Gerichtsakte Bezug genommen. Die Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung und Beratung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet in der Sache nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis mit dieser Verfahrensweise erklÃ¤rt haben.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2022 ist â soweit er von den KlÃ¤gern im Hinblick auf den Zeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. Dezember 2019 angefochten worden ist â rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤ger nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤ger haben gegen den Beklagten keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme bzw. Ãnderung der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide und Umwandlung der fÃ¼r den genannten Zeitraum bewilligten darlehensweisen Leistungen in einen Zuschuss. Der angefochtene Gerichtsbescheid des SG ist nicht zu beanstanden.

Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Gerichtsbescheid des SG der Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2022, mit dem der Beklagte die von den KlÃ¤gern begehrte Ãnderung der Bescheide vom 7. August 2019 und 24. Oktober 2019 â d.h. die begehrte Umwandlung der der darlehensweisen Leistungsbewilligung in einen Zuschuss â abgelehnt hatte. Die hiergegen gerichtete Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1, 56 SGG) zulÃ¤ssig. Insoweit gilt vorliegend â auch wenn dem Verfahren ein

Ã□berprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X zugrunde liegt â□□ nichts anderes als im Rahmen eines Verfahrens gegen die Leistungsbewilligung als Darlehen (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 â□□ B 4 AS 5/09 R â□□ juris Rn. 10). Nach den AntrÃ¤gen der KlÃ¤ger ist nicht Ã¼ber hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II zu befinden, sondern nur darÃ¼ber, ob die zugebilligten Darlehensleistungen als Zuschuss hÃ¤tten erbracht werden mÃ¼ssen. Da der Beklagte bereits geleistet hat und deshalb nicht erneut zur Leistung verurteilt werden kann, muss lediglich der Rechtsgrund der Zahlung (Zuschuss statt Darlehen) verÃ¤ndert werdenÂ (BSG, Urteil vom 19. Mai 2009 â□□ B 8 SO 7/08 RÂ â□□*Â juris Rn. 10). Dagegen haben die KlÃ¤ger vorliegend die erhaltenen Darlehen nicht bereits an den Beklagten zurÃ¼ckgezahlt, so dass auch nicht die (erneute) Auszahlung der Leistungen begehrt wÃ¼rde (vgl. zu dieser Konstellation BSG, Urteil vom* 28. Februar 2013 â□□ B 8 SO 4/12 R â□□ juris Rn.9).

Soweit die KlÃ¤ger die Umwandlung der fÃ¼r den Zeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. August 2019 als Darlehen gewÃ¤hrten Leistungen in einen Zuschuss geltend machen, ist das Begehren schon deshalb unbegrÃ¼ndet, weil es an einer Beschwer fehlt. Der KlÃ¤ger zu 2 hat mit seiner schriftlichen ErklÃ¤rung aus Mai 2019 â□□ zumindest bezogen auf den Leistungsantrag vom MÃ¤rz 2019, Ã¼ber den zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war, und damit fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. August 2019 â□□ den Antrag dahingehend beschrÃ¤nkt, dass nur noch darlehensweise Leistungen geltend gemacht werden. Er hat sich ausdrÃ¼cklich mit der LeistungsgewÃ¤hrung als Darlehen einverstanden erklÃ¤rt und eine RÃ¼ckzahlung der Leistungen angekÃ¼ndigt. Bezogen auf den im MÃ¤rz 2019 gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II stellt die ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rte BeschrÃ¤nkung des Antrags auf GewÃ¤hrung eines Darlehens einen (Teil-)Verzicht dar. Die ErklÃ¤rung hat er als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft abgegeben (Â§ 38 SGB II); Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass er die ErklÃ¤rung ausschlieÃ□lich fÃ¼r sich selbst abgeben wollte, sind nicht ersichtlich. In Anbetracht dieser ErklÃ¤rung erweist sich die spÃ¤tere â□□ im Wege des Ã□berprÃ¼fungsantrags nach Â§ 44 SGB X â□□ geltend gemachte LeistungsgewÃ¤hrung als Zuschuss fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den Bewilligungszeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. August 2019 als nicht nachvollziehbar. Â

UnabhÃ¤ngig davon liegen die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme bzw. Ã□nderung der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide und eine nachtrÃ¤gliche Umwandlung der Darlehensleistungen in Zuschussleistungen fÃ¼r den gesamten streitigen Zeitraum â□□ d.h. auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 2019, so dass folgende AusfÃ¼hrungen als selbstÃ¤ndig tragende ErwÃ¤gungen des Senats anzusehen sind â□□ nicht vor. Nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt worden oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht sind. Die RÃ¼cknahme steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass Leistungen nach Â§ 44 Abs. 4 SGB X i.V. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II noch zu erbringen sind.

Den KlÃ¤gern sind zwar fÃ¼r den streitbefangenen Zeitraum Sozialleistungen i.S. des Â§ 44 Abs. 1 SGB X â€nicht erbrachtâ€ worden. Insoweit ist als MaÃstab anzusehen, welche Sozialleistungen tatsÃ¤chlich gewollt waren; dies sind vorliegend â€ sofern man fÃ¼r den Zeitraum 1. MÃ¤rz bis 31. August 2019 nicht bereits von einer BeschrÃ¤nkung des Antrags auf darlehensweise Leistungen ausgeht (dazu siehe oben) â€ Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss und nicht als Darlehen. Zuschussleistungen sind im VerhÃ¤ltnis zu darlehensweise gewÃ¤hrten Leistungen nach dem SGB II ein aliud (BSG, Urteil *vom* 28. Februar 2013 â€ B 8 SO 4/12 R â€ juris Rn.11).

Eine RÃ¼cknahme der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide ist allerdings, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, durch die im vorliegenden Fall zwingend und uneingeschrÃ¤nkt anwendbare Regelung des Â§ 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II ausgeschlossen. Danach werden Sozialleistungen, falls ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen wird, lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum von einem Jahr vor der RÃ¼cknahme erbracht. Der Zeitraum der RÃ¼cknahme wird von Beginn des Jahres angerechnet, in dem der Verwaltungsakt zurÃ¼ckgenommen wird (Â§ 44 Abs. 4 Satz 2 SGB X). Die Regelung gilt â€ entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤ger â€ auch fÃ¼r FÃ¤lle wie den vorliegenden, d.h. im Falle der begehrten Umwandlung einer darlehensweisen LeistungsgewÃ¤hrung in einen Zuschuss (vgl. BSG, Urteil *vom* 28. Februar 2013 â€ B 8 SO 4/12 R- juris Rn.12f.; BSG, Urteil vom 6. MÃ¤rz 1991 â€ 9b RAr 7/90 â€ juris Rn. 12f.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 18. MÃ¤rz 2016 â€ L 19 AS 1889/15 â€ juris, und vom 25. Juli 2019 â€ L 19 AS 2151/18 â€ juris Rn. 37; SG MÃ¼nchen, Gerichtsbescheid vom 8. August 2018 â€ S 46 AS 1477/15 â€ juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 1. Februar 1993 â€ 11 B 91/92; Aubel in: jurisPK-SGB II, Â§ 40 Rn. 59; RÃ¼fner in: Wannagat/Eichenhofer, SGB X, Â§ 44 Rn. 58). Diesem Ergebnis steht die Entscheidung des BSG vom 13. Juli 2022 (B 7/14 AS 57/21 R â€ juris) nicht entgegen. Das BSG hat in diesem Verfahren, in dem die abschlieÃende Leistungsfestsetzung nach dem SGB II im Wege des Zugunstenverfahrens zur ÃberprÃ¼fung gestanden hat, festgestellt, dass die endgÃ¼ltige Festsetzung vorlÃ¤ufig bewilligter Leistungen mit der Aufhebung und Erstattung von Leistungen nach dem SGB II vergleichbar und deshalb der verkÃ¼rzten RÃ¼ckwirkungssperre nach Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht unterworfen sei (a.a.O. juris Rn. 22 ff.), auch wenn vorlÃ¤ufig bewilligte Leistungen ein aliud gegenÃ¼ber abschlieÃend bewilligten Leistungen bildeten. Das BSG hat aber in der genannten Entscheidung unter Hinweis auf die oben zitierte Rechtsprechung des 8. und des 9. Senates deutlich gemacht, dass mit der Entscheidung keine Abweichung zu den dort beschriebenen Auswirkungen einer Zahlung als Zuschuss oder als Darlehen einhergehe (a.a.O. juris Rn. 22).

Nachdem Â§ 44 Abs. 1 SGB X im Ergebnis auf die Ersetzung eines rechtswidrigen ablehnenden Verwaltungsakts durch einen die Leistung gewÃ¤hrenden Verwaltungsakt abzielt, kÃ¶nnen die KlÃ¤ger, die Leistungen auÃerhalb der Jahresfrist des Â§ 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II begehren, keine Leistungen mehr fÃ¼r die Vergangenheit beanspruchen. Daraus folgt, dass sie auch kein rechtliches Interesse mehr an der RÃ¼cknahme i.S. des Â§ 44 Abs. 1 SGB X geltend machen kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil *vom* 28. Februar 2013 â€ B 8 SO

4/12 R- juris Rn.13).

Es kann nach alledem dahinstehen, ob die Entscheidung des Beklagten, Leistungen nach dem SGB II nicht als Zuschuss, sondern als Darlehen zu gewÃ¤hren, rechtswidrig gewesen ist. Gegen eine Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung kÃ¶nnte nach Auffassung des Senats durchaus sprechen, dass zum Zeitpunkt der LeistungsgewÃ¤hrung im Jahr 2019 keineswegs offensichtlich gewesen ist, fÃ¼r welchen Zeitraum der vom Amtsgericht festgestellte VermÃ¶gensarrest bestehen bleiben wÃ¼rde, so dass Zweifel bestehen, ob zu diesem Zeitpunkt im Rahmen einer Prognoseentscheidung davon auszugehen gewesen sein musste, dass die Verwertung des VermÃ¶gens fÃ¼r einen Zeitraum von Ã¼ber sechs bzw. zwÃ¶lf Monate nicht mÃ¶glich sein wÃ¼rde. Hinzu kommt, dass die Dauer des VermÃ¶gensarrestes ganz wesentlich davon abhÃ¤ngig gewesen sein dÃ¼rfte, inwieweit der KlÃ¤ger zu 2 am Ermittlungs- bzw. Strafverfahren mitwirkt und wahrheitsgemÃ¤Ãe Angaben macht. Insoweit dÃ¼rfte zweifelhaft sein, ob eine LeistungsgewÃ¤hrung als Zuschuss auch dann in Betracht kommt, wenn die Person, die trotz vorhandenen VermÃ¶gens Leistungen nach dem SGB II begehrt und HilfebedÃ¼rftigkeit geltend macht, durch mangelnde Mitwirkung und Verweigerung wahrheitsgemÃ¤Ãer Angaben maÃgeblich selbst dafÃ¼r verantwortlich ist, dass der VermÃ¶gensarrest fortbesteht. Anderenfalls hÃ¤tte es ein Antragsteller in einer solchen Situation selbst in die Hand, die nach der Rechtslage nicht vorgesehene zuschussweise LeistungsgewÃ¤hrung herbeizufÃ¼hren. Sofern man hinsichtlich des Eingreifens der Jahresfrist nach Â§ 44 Abs. 4 SGB X i.V.m. Â§ 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II zu einem abweichenden Ergebnis kommen wÃ¼rde, mÃ¼sste folglich die Frage der Rechtswidrigkeit geprÃ¼ft werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 60 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 07.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024